

# Die Fraktionen von SPD, GRÜNE, FDP und UW im Rat der Stadt Bad Oeynhausen



---

An den Bürgermeister  
der Stadt Bad Oeynhausen  
Herrn Klaus Mueller-Zahlmann

**32543 Bad Oeynhausen**  
**per Fax: 05731-14 19 23 oder E-Mail**

Bad Oeynhausen, den 09.05.2011

Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE, FDP und UW:  
**Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG NRW aussetzen**

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

die oben genannten Fraktionen beantragen, der Rat der Stadt Bad Oeynhausen möge in seiner Sitzung am 08.06.2011 folgende Resolution beschließen:

## **Resolution: Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG NRW aussetzen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen schließt sich der Auffassung anderer NRW-Kommunen an und fordert den Landtag von NRW auf, die Pflicht zur Überprüfung der Dichtheit bestehender Abwasserkanäle (§ 61a LWG NRW) zu überprüfen bzw. auch auszusetzen, **bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung verabschiedet wurde.**

Solange die Bundesrechtsverordnung zu § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) noch fehlt, sollte NRW nicht als Vorreiter Regelungen treffen, die einem künftigen bundeseinheitlichen Vorgehen widersprechen könnten.

Durch § 61a Landeswassergesetz (LWG) werden die Grundstücksbesitzer in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Dichtigkeit der Grund- und Anschlussleitungen bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal nachzuweisen.

Die Überprüfungen der privaten Abwasserleitungen können bei vielen Hauseigentümern aufgrund der daraus entstehenden Sanierungskosten zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Für einige Bürger werden die Kosten nicht zu finanzieren sein, so dass auch soziale Härtefälle auftreten können.

Der Sinn der Überprüfungsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Umweltschutzaspekten und Finanzaufwendungen mehr als zweifelhaft und betroffenen Bürgern so gut wie nicht zu vermitteln.

Es ist den Betroffenen auch nicht zu vermitteln, dass in NRW je nach kommunalen Gegebenheiten die Dichtigkeitsprüfungen äußerst starr vorgeschrieben sind, im benachbarten und nur wenige Kilometer entfernten Niedersachsen dazu aber deutlich flexiblere Gestaltungsansätze gesetzlich fixiert sind. Zwischen der Gesamtheit der Bundesländer bestehen ohnehin gravierende Unterschiede. NRW stellt dabei die höchsten Anforderungen.

Ein Großteil der Bundesländer sieht derzeit kein Erfordernis für landesspezifische Regelungen zur Dichtheitsprüfung, sondern favorisiert ein im Einzelfall zwischen Kommune und privatem

Grundstückseigentümer abgestimmtes Vorgehen zur Beseitigung entwässerungstechnischer Missstände. Die Rahmenbedingungen werden dabei durch die Satzungsbefugnisse der Kommunen vor Ort geregelt.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine aus umweltschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Durchführung, die gleichzeitig eine unnötige Belastung aller Grundstückseigentümer und Wohnungsgesellschaften vermeidet.

In diesem Zusammenhang wird auf die angehängte Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürgern aus Bad Oeynhausen vom 14.04.2011 hingewiesen, die ein solches Begehren unterstützen.

**Begründung:**

Unabhängig von dem bürgerfreundlichen und flexiblen Weg, den die Stadtwerke Bad Oeynhausen in Anlehnung an das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bad Oeynhausen gewählt haben und der Tatsache, dass wir damit einen anderen Weg gefunden haben, wie etwa unserer Nachbarstädte Löhne oder Porta Westfalica, werden Land NRW und Bund aufgefordert, einheitliche gesetzliche Regelungen zu schaffen. Denn die Diskussionen im Landtag verunsichern die Städte und Gemeinden zurzeit erheblich.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüßen



i. A.

**gez. Olaf Winkelmann**

Vorsitzender,  
SPD-Fraktion

**gez. Volker Brand**

Vorsitzender,  
Fraktion GRÜNE

**gez. Wilhelm Ober-Sundermeyer**

Vorsitzender,  
FDP-Fraktion

**gez. Thomas Heilig**

Vorsitzender,  
UW-Fraktion